

09.02.22**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften

Punkt 19 der 1016. Sitzung des Bundesrates am 11. Februar 2022

Der Bundesrat wolle beschließen, der Verordnung in Drucksache 852/21 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

Zu Artikel 2a - neu - (§ 3 Absatz 2,
§ 4 Satz 1,
§ 6 Absatz 2 EWGSichV),
Artikel 10 Absatz 1,
Absatz 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

a) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 2a

Weitere Änderung der Verordnung über Sicherheiten
für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 51 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl.

L 255 vom 28.8.2014, S. 59; L 114 vom 5.5.2015, S. 25), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 52 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131)“ ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 18 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 19 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95)“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 55 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014“ durch die Wörter „Artikel 56 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128“ ersetzt.

b) Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

bb) In Absatz 2 ist im einleitenden Satzteil das Wort „Gleichzeitig“ durch die Wörter „Zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften enthält in Artikel 2 Änderungen der EG-Sicherheiten-Verordnung. Unter anderem werden durch die Nummern 4 bis 6 Normzitate dahingehend aktualisiert, dass künftig die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 zitiert werden. Diese beiden EU-Verordnungen werden mit Geltung ab dem 1. Januar 2023 abgelöst durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128. Inhaltliche Änderungen gehen damit, soweit für die EG-Sicherheiten-Verordnung relevant, nicht einher. Die Aufnahme des neuen Artikels in die vorliegende Verordnung bewirkt, dass die Normzitate rechtzeitig und ohne ein eigens dafür angestrebtes erneutes Verordnungsgebungsverfahren aktualisiert werden.